



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2013

HANNOVER, 20. DEZEMBER 2013

NR. 47

	INHALT	SEITE
A)	<b>SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER</b>	
	<b>Region Hannover</b>	
	Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), – 36.13-1.04/12 Engenortsfeld (Fl.1,Flst. 31/4) -	417
	Rückübertragung von Aufgaben nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Wasserrecht auf die Region Hannover	417
	<b>Landeshauptstadt Hannover</b>	
	---	
B)	<b>SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN</b>	
1.	<b>Stadt Burgdorf</b>	
	Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf	418
	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Burgdorf (Marktsatzung)	419
	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Burgdorf (Marktgebührensatzung)	419
2.	<b>Gemeinde Isernhagen</b>	
	Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen (GSSR) vom 08.12.1995	420
3.	<b>Stadt Lehrte</b>	
	Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in Lehrte	420
	Satzung über die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege der Stadt Lehrte	422
4.	<b>Stadt Seelze</b>	
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	425
	Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Seelze (Straßenreinigungsgebührensatzung) Neufassung vom 01.01.2014	425
	Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren- und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze - Entwässerungsabgabensatzung -, Neufassung vom 01.01.2014	427
	Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Seelze-Süd vom 23.05.1996	432
5.	<b>Stadt Sehnde</b>	
	Bebauungsplan Nr. 413 „Johann-Wichern-Straße“, 1. Änderung, im Ortsteil Sehnde – Klein Bolzum der Stadt Sehnde	434

<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
<b>C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
<b>aha – Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover</b>	
13. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)	435
12. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)	435
<b>Wasserverband Peine</b>	
24. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine	436
<b>Wasserzweckverband Peine</b>	
Änderung der Anlage II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)	437
<b>Kirchenkreisamt Ronnenberg</b>	
Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Heilig-Kreuz Kirchengemeinde Kirchdorf in Barsinghausen	437

A) **SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den  
§§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-  
SchG), – 36.13-1.04/12 Engenortsfeld (Fl.1,Flst.  
31/4) -**

Landwirt Hartmut Lübbert, Notbrunnenstr. 20, 31535 Neustadt a. Rbge., hat die Erteilung einer Genehmigung zum Neubau eines Schweinemaststalls mit 2.560 Plätzen im Außenbereich der Stadt Neustadt a. Rbge, Engenortsfeld, Gemarkung Welze, Flur 1, Flurstück 31/4 beantragt. Zusätzlich ist ein Güllebehälter (4.800m<sup>3</sup>) erforderlich. Gleichzeitig ist mit der Neuplanung ein Abluftreinigungssystem vorgesehen. Mit der Durchführung der Maßnahme soll unmittelbar nach der Genehmigungserteilung begonnen werden

Das Vorhaben wird in einer genehmigungspflichtigen Anlage durchgeführt, die unter Nr. 7.7.2, der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen ist. Damit ist gem. § 3c Abs.1 UVPG i.V. mit Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Mastplätze hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen vom **02.01.2014 - 03.02.2014 (einschließlich)** bei der Region Hannover, Zimmer 36, Höltystr.17-, 30171 Hannover in der Zeit von

Montag bis Donnerstag	07.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	07.00 bis 13.00 Uhr

sowie bei der Stadt Neustadt a. Rbge., Bauordnung, Eingang C, Raum 18, 31535 Neustadt a. Rbge., Theresenstr. 4 in der Zeit von

Montag bis Mittwoch	07.30 bis 16.30 Uhr
Donnerstag	07.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	07.30 bis 12:00 Uhr

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **02.01.2014 bis 17.02.2014 (einschließlich)** -Einwendungsfrist- können Einwendungen gegen das Vorhaben **schriftlich** bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben. Namen und Anschriften der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht wurden, gilt nur derjenige als Vertreter für die anderen Unterzeichner, der mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet wird. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressangaben werden von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen (§ 17 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben findet statt am

**Dienstag, den 25.03.2014 , 09.00 Uhr  
im Dienstgebäude der Region Hannover  
Hildesheimer Str. 20, Raum 602, 30159 Hannover**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen fortgesetzt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller/in oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Die Entscheidung über den Antrag wird ebenfalls – auf gleichem Weg – öffentlich bekannt gegeben. Die Zustellung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem 2. Abschnitt der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Hannover, den 13.12.2013

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Hilbig

**Rückübertragung von Aufgaben nach dem Bundes-  
naturschutzgesetz und dem Wasserrecht auf die Re-  
gion Hannover**

Die Stadt Seelze hat die Vereinbarung über die Aufgabenübertragung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Vereinbarung über die Aufgabenübertragung nach dem Wasserrecht gemäß § 163 Abs. 3 und 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gegenüber der Region Hannover zum 31.12.2013 fristgerecht gekündigt.

Die Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde mit Zuständigkeit für die Naturdenkmäler sowie für die gesetzlich geschützten Biotop nach §§ 28 und 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Aufgaben der Unteren Wasserschutzbehörde mit Zuständigkeit für die Einleitungen von Abwasser aus Kleinkläranlagen nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie für die Erteilung der Genehmigungen von baulichen Anlagen an Gewässern dritter Ordnung nach § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für den Bereich der Stadt Seelze gehen mit Wirkung zum 01.01.2014 wieder auf die Region Hannover über.

Hannover, den 13.12.2013

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
R. Dannenberg

**Landeshauptstadt Hannover**

---

## B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

## § 3 Gebührenmaßstab

### 1. Stadt Burgdorf

#### Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Straßenreinigungsbührensatzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs.1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe **ihrer Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsverordnung** durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben: Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, umfasst der Begriff Straßenreinigung auch die Beseitigung von Schnee und Eis sowie das Streuen bei Glätte.

#### § 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzerinnen und Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzerinnen und Benutzer gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (**Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsverordnung**) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümerinnen und Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung - Erbbau-VO), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht) gleichgestellt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v.H. der Straßenreinigungskosten und bei den Winterdienstkosten auf 30 v.H. festgesetzt. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst
  1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einemündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
  2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter auf- bzw. abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört. Längen bis 0,49 m werden auf volle Meter abgerundet, ab 0,50 m aufgerundet. Frontlänge ist die Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straße angrenzen, sind mit allen Frontlängen zu veranlagen.
- (3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad, der Verkehrsbedeutung und Ausbautart der Straßen in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:
 

Reinigungsklasse 0	Übertragung auf die Anlieger,
Reinigungsklasse 1	- nur Straßenwinterdienst,
Reinigungsklasse 2	- 14-tägliche Reinigung, einschl. Straßenwinterdienst,
Reinigungsklasse 3	- einmal wöchentliche Reinigung, einschl. Straßenwinterdienst.
- (4) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

#### § 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse 1	0,75 €
Reinigungsklasse 2	2,18 €
Reinigungsklasse 3	2,73 €.

#### § 5 Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Frontlänge (die Länge der Grundstücksseite), abzüglich 25 v.H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung(en) maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.



## 2. Gemeinde Isernhagen

### Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen (GSSR) vom 08.12.1995

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), des § 52 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### Satzungsänderung

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungsklasse 1 = 1,58 €

Reinigungsklasse 2 = 2,44 €

#### §10

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen vom 30.11.1995, in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 15.12.2011, außer Kraft.

Isernhagen, den 13. 12.2013

Gemeinde Isernhagen

Bogya

Bürgermeister

D.S.

## 3. Stadt Lehrte

### Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in Lehrte

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 22 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) sowie § 15 des niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Nds. AG KJHG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Grundsätze

- (1) <sup>1</sup> Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Kinderbetreuung, die individuell auf die Bedürfnisse von Kindern und Sorgeberechtigten eingehen kann. <sup>2</sup> Die Stadt Lehrte vermittelt Kindertagespflegeplätze. <sup>3</sup> Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die Kindertagespflege soll insbesondere:
  1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
  2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
  3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kin-

dererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

- (3) Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder des Sorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden.
- (4) Soweit die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 24 SGB VIII dient, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche.

#### § 2

#### Inanspruchnahme, Beendigung und Ausschluss von Kindertagespflege

- (1) <sup>1</sup> Die Stadt Lehrte vermittelt Kindertagespflegeplätze vorrangig an Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. <sup>2</sup> Die Anfrage ist mindestens einen Monat vorher an die Stadt Lehrte zu richten.
- (2) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden vorrangig in Kindertagespflege gefördert, wenn
  1. die Sorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind.
  2. die Sorgeberechtigten sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulbildung befinden.
  3. die Sorgeberechtigten Leistungen zur Eingliederung im Sinne des SGB II erhalten.
  4. diese Leistung für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch den sozialen Dienst der Stadt Lehrte.
- (3) <sup>1</sup> Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden vorrangig in Kindertageseinrichtungen betreut. <sup>2</sup> Kindertagespflege kommt nur in Betracht, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht oder nicht vollständig in einer Einrichtung abgedeckt werden kann. <sup>3</sup> Bei Kindern im schulpflichtigen Alter bis zum Ende der Grundschulzeit kommt Kindertagespflege nur als Ergänzung zum Besuch einer Schule oder eines Hortes in Betracht, soweit der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht anderweitig gedeckt werden kann.
- (4) <sup>1</sup> Die Gewährung von Kindertagespflege erfolgt ab Antragstellung durch den oder die Sorgeberechtigten. <sup>2</sup> Dies gilt auch für Zeiten einer Eingewöhnungsphase. <sup>3</sup> Eingewöhnungszeiten mit einem Umfang von maximal vier Wochen vor Beginn der eigentlichen Betreuung werden in dem Umfang der späteren Betreuungszeiten anerkannt und abgerechnet.
- (5) Die Inanspruchnahme, Beendigung und der Ausschluss von der Kindertagespflege wird durch Verwaltungsakt geregelt.
- (6) Die Betreuung in Kindertagespflege kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats durch die Stadt Lehrte eingestellt werden, wenn die festgesetzten Kostenbeiträge zweimal hintereinander nicht oder nicht vollständig gezahlt wurden, unrichtige Angaben im Antrag und in sonstigen zur monatlichen Leistungsgewährung benötigten Unterlagen gemacht wurden oder sich die für die Inanspruchnahme von Tagespflegeplätzen erforderlichen Voraussetzungen nach § 2 geändert haben.
- (7) Insbesondere folgende das Betreuungsverhältnis betreffende Änderungen, sind unverzüglich mitzuteilen:
  1. Aufhebung oder Änderung des Betreuungsvertrages zwischen Tagespflegeperson und Sorgeberechtigten,

2. Abweichungen von der vereinbarten Betreuungszeit oder
3. Änderungen, die die Anspruchsvoraussetzungen betreffen, Diese sind grundsätzlich zwei Wochen vor Eintritt des Ereignisses der Stadt Lehrte mitzuteilen.

### § 3

#### Vertretungsregelung

Die Stadt Lehrte hält bei unabwiesbaren Ausfallzeiten von Tagespflegepersonen eine Vertretungsregelung vor.

### § 4

#### Eignung der Tagespflegepersonen

- (1) Als Tagespflegeperson geeignet sind insbesondere Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- (2) <sup>1</sup> Zur Feststellung der Eignung als Tagespflegeperson sind erforderlich
  1. die Erhebung von notwendigen personenbezogenen Daten der Antragstellerin oder des Antragstellers und der mit ihr oder ihm im Haushalt lebenden volljährigen Angehörigen, die für die Durchführung von Tagespflege erforderlich sind,
  2. ein Erstgespräch in geeigneter Form mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller und
  3. ein Hausbesuch bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder ein Besuch in den Räumen, in denen die Betreuung stattfinden soll.<sup>2</sup> Darüber hinaus sind folgende Unterlagen beizubringen:
  1. ein Nachweis über einen gültigen Erste-Hilfe-Kurs am Kind. Dieser ist alle zwei Jahre zu erneuern.
  2. erweiterte Führungszeugnisse für alle zum Haushalt zählenden Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr,
  3. ein ärztliches Attest im begründeten Einzelfall und
  4. ein Nachweis über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz. Dieses ist alle zwei Jahre zu erneuern.
- (3) Tagespflegepersonen, die ausschließlich Kinder im Haushalt der Sorgeberechtigten betreuen, erhalten eine entsprechende Eignungsbestätigung.

### § 5

#### Qualifizierung von Tagespflegepersonen

- (1) <sup>1</sup> Für die Tätigkeit als qualifizierte Tagespflegeperson werden vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an die Kindertagespflege vorausgesetzt, die die Tagespflegepersonen in qualifizierten Lehrgängen mit nachweislich erfolgreicher Prüfung erworben oder in anderer Weise z. B. aufgrund einer entsprechenden beruflichen Ausbildung nachgewiesen haben. <sup>2</sup> Tagespflegepersonen, die vertiefte Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen haben, sollen mindestens an dem Qualifizierungsmodul „Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Kindertagespflege“ nach dem DJI-Curriculum teilnehmen.
- (2) Geeignete Tagespflegepersonen, die einen Qualifizierungskurs gemäß Abs. 1 begonnen, aber noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, gelten als Tagespflegeperson mit einfacher Erlaubnis zum Zeitpunkt der Übernahme einer Tagespflege.
- (3) <sup>1</sup> Tagespflegepersonen haben eine kontinuierliche pädagogische Fortbildung im Sinne von § 1 nachzuwei-

sen. <sup>2</sup> Der Umfang der Fortbildungen soll mindestens 10 Stunden pro vollem Kalenderjahr nach erstmaliger Ausstellung der Pflegeerlaubnis umfassen. Zusätzlich ist die Teilnahme an einer Fortbildung gemäß §§ 8a, b SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) verpflichtend. <sup>3</sup> Der Nachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach erstmaliger Aufnahme eines Betreuungsverhältnisses zu erbringen.

- (4) <sup>1</sup> Sofern die Eignung zu § 4 und die Qualifizierung zu Abs. 1 und 2 festgestellt wurde, wird von der Stadt Lehrte eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII erteilt. <sup>2</sup> Befindet sich eine Tagespflegeperson in der Qualifizierungsphase, und es kommt zu einem Betreuungsverhältnis, wird zunächst eine befristete Pflegeerlaubnis bis zum Ende des Qualifizierungskurses erteilt.
- (5) Eine Pflegeerlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn die erforderlichen Nachweise zu Abs. 3 nicht rechtzeitig vorgelegt werden.

### § 6

#### Vermittlung von Tagespflegekräften

- (1) Die Stadt Lehrte vermittelt Plätze an Sorgeberechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Lehrte haben.
- (2) Nehmen Sorgeberechtigte eine Tagespflegeperson in Anspruch, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Lehrte hat, gelten hinsichtlich der Bestimmungen nach § 5 Abs. 3 die Regelungen des örtlichen Jugendhilfeträgers, der die Pflegeerlaubnis erteilt hat.
- (3) <sup>1</sup> Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson. <sup>2</sup> Mit der Stadt Lehrte besteht keine vertragliche Beziehung. <sup>3</sup> Tagespflegepersonen sind selbstständig tätig insbesondere nach den geltenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.

### § 7

#### Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigung

Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit einem besonderen Förderbedarf betreuen möchten, müssen folgende zusätzliche Voraussetzungen und Qualifikationen erbringen:

1. Besuch der Modulfortbildung „Kinder mit Beeinträchtigungen, Kinder aus besonderen Lebenslagen“ muss bei Betreuungsbeginn nachgewiesen werden.
2. Voraussetzung für Teilnahme an der Modulfortbildung zu Ziffer 1 ist eine mindestens dreijährige Erfahrung als Kindertagespflegeperson.
3. In besonderen Fällen ist es darüber hinaus notwendig, den Nachweis zu erbringen, dass auf spezifische Bedarfe des Kindes z. B. besondere medizinische Versorgung eingegangen werden kann.
4. Im Einzelfall kann die maximale Anzahl der gleichzeitigen Betreuungsverhältnisse abgesenkt werden.
5. <sup>1</sup> Vor Betreuungsbeginn findet ein gemeinsames Beratungsgespräch mit Sorgeberechtigten, Kindertagespflegeperson und der Stadt Lehrte in den Betreuungsräumen statt. <sup>2</sup> Es wird schriftlich festgehalten, welche Hilfen und Angebote für das Kind erforderlich sind und wer welche Aufgaben dafür übernimmt. <sup>3</sup> Eine Überprüfung dieser fachlichen Absprache zwischen allen Beteiligten soll in der Regel erstmals nach einem halben Jahr und danach bei Bedarf individuell stattfinden.

§ 8

**Geldleistung an Tagespflegepersonen**

- (1) <sup>1</sup> Geldleistungen an eine Tagespflegeperson werden gewährt, wenn das von ihr betreute Kind von der Stadt Lehrte vermittelt wurde und die Tagespflegeperson eine gültige Pflegeerlaubnis nachweist. <sup>2</sup> Mit Beendigung der tatsächlichen Betreuung endet unabhängig vom Betreuungsvertrag auch die Zahlung der Geldleistung.
- (2) <sup>1</sup> Geldleistungen werden für den mittels Verwaltungsakt festgelegten Umfang der Betreuung erbracht. <sup>2</sup> Die Auszahlung der Geldleistungen erfolgt nach Vorlage der für die Bescheiderteilung notwendigen Unterlagen.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind zur Mitwirkung verpflichtet.
- (4) Alle Rechte und Pflichten gelten auch für die Eingewöhnungszeit.

§ 9

**Kostenbeitragspflicht**

Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Lehrte vermittelten Kindertagespflege ist kostenbeitragspflichtig und wird in der Satzung über die Gewährung von Geldleistungen in der Tagespflege sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Stadt Lehrte geregelt.

§ 10

**Schäden und Haftung**

- (1) Alle Kinder in Kindertagespflege, die durch die Vermittlung und Förderung der Stadt Lehrte durch geeignete, qualifizierte Tagespflegepersonen betreut werden, unterliegen während dieser Zeit der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Für Schäden, die Kinder zu Abs. 1 in der Tagespflegestelle verursachen, haften die Sorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die Stadt Lehrte haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die betreute Kinder in der Tagespflegestelle verursacht haben.

§ 11

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. <sup>2</sup> Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.05.2012 außer Kraft.

Lehrte, den 12.12.2013

Stadt Lehrte  
Der Bürgermeister  
Sidortschuk

**Satzung über die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege der Stadt Lehrte**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 22 ff. und 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 11.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Geldleistungen an Tagespflegepersonen**

- (1) Laufende Geldleistungen an die Tagespflegeperson umfassen (gemäß Anlagen A und C):
  1. die Erstattung angemessener Kosten für den entstandenen Sachaufwand,
  2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
  3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
  4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
  5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung und
  6. einen Pauschalbetrag, wenn die Tagespflegeperson das Recht zur Belegung des Tagespflegeplatzes der Stadt Lehrte übertragen hat (Vertretungsregelung), in Form eines „Freihaltegeldes“.
- (2) Der Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung ist ausgeschlossen,
  1. wenn zwischen der Tagespflegeperson und dem betreuten Kind eine Verwandtschaft ersten Grades besteht oder
  2. wenn sich das betreute Kind nicht nur vorübergehend im Haushalt der Tagespflegeperson aufhält.
- (3) Ein Anspruch auf Zahlung der Geldleistungen besteht ausschließlich für den mittels Verwaltungsakt festgelegten Umfang der Betreuung.

§ 2

**Höhe der Geldleistungen an Tagespflegepersonen**

- (1) Geldleistungen für qualifizierte Tagespflegepersonen gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege richten sich nach der Geldleistungstabelle dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung (Anlage A).
- (2) Für Tagespflegepersonen mit einfacher Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege wird die Geldleistung (Anlage A) ausschließlich für die Förderleistung um bis zu
  1. 30% bei Kindern über 3 Jahren oder
  2. 50% bei Kindern unter 3 Jahren abgesetzt.
- (3) <sup>1</sup> Für Kinder mit besonderem Förderbedarf kann die Tagespflegeperson im begründeten Einzelfall auf Antrag eine angemessene Erhöhung der Förderleistung erhalten. <sup>2</sup> Die erhöhte Förderleistung wird bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 7 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gezahlt.
- (4) Eine Absenkung der Sachkosten um 20% erfolgt, wenn die Betreuung in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen Dritter (z.B. Schulräumen) oder im Haushalt der Sorgeberechtigten stattfindet.
- (5) Geldleistungen für Versicherungsbeiträge gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 3 – 5 werden unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse einmalig - auf Antrag - gewährt (Anlage C).
- (6) <sup>1</sup> Es kann ein Freihaltegeld gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 6 in Höhe von monatlich 200,00 € (Einzelvereinbarung) gezahlt werden. <sup>2</sup> Ein Anspruch besteht nicht.
- (7) <sup>1</sup> Bei Ausfallzeiten der Tagespflegekraft entfallen grundsätzlich die Geldleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 2. <sup>2</sup> Tritt an deren Stelle eine qualifizierte Vertretungskraft (§ 3 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege), erhält diese während der Ausfallzeit die entsprechenden Geldleistungen.
- (8) Geldleistungen zu Abs. 5 werden bei kurzzeitigen

Unterbrechungen der Betreuung von bis zu vier Wochen weitergezahlt.

- (9) <sup>1</sup> Schul- und Kindertagesstättenbesuchszeiten und Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet. <sup>2</sup> Dies gilt nur, wenn die Betreuungszeit in der Tagespflege durch Schul- oder Kindertagesstättenzeiten unterbrochen wurde und der Betreuungsbedarf vor und nach den Zeiten zu Satz 1 von der Stadt Lehrte anerkannt wurden.

### § 3

#### Leistungszeitraum und Fälligkeit

<sup>1</sup> Die zu gewährenden Geldleistungen werden grundsätzlich monatlich gewährt. <sup>2</sup> Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats. <sup>3</sup> Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses innerhalb des betreffenden Monats erfolgt eine Abrechnung anhand der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden, die durch Vorlage eines Stundenzettels nachzuweisen sind.

### § 4

#### Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

- (1) Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ist kostenbeitragspflichtig.
- (2) <sup>1</sup> Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der Kostenbeitragsstabelle (Anlage B). <sup>2</sup> Der volle Kostenbeitrag ist auch in den Fällen des § 2 Abs. 4 zu leisten.
- (3) <sup>1</sup> Werden Geschwisterkinder, die im gleichen Haushalt leben, zeitgleich in Tagespflege oder einer Tageseinrichtung für Kinder (§§ 22 ff. SGB VIII) betreut, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag beim zweiten Kind um 50% und ab dem dritten Kind um 100%. <sup>2</sup> Für die Rangfolge der Kinder ist deren Alter maßgeblich, wobei das älteste betreute Kind als erstes Kind gilt.
- (4) <sup>1</sup> Abs. 3 gilt auch beim Besuch verschiedener Betreuungsangebote in einer Tagesstätte der Stadt Lehrte oder beim Besuch von Tagesstätten anderer anerkannter Träger im Stadtgebiet. <sup>2</sup> Im begründeten Einzelfall kann auch der Besuch einer Tagesstätte außerhalb des Stadtgebietes berücksichtigt werden.
- (5) <sup>1</sup> Kinder sind in dem Kindergartenjahr (01.08. des Jahres bis 31.07. des folgenden Jahres), das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Nds. Schulgesetz (NSchG) unmittelbar vorausgeht, von der Kostenbeitragspflicht befreit. <sup>2</sup> Die Freistellung umfasst die Betreuungszeiten bis zu acht Stunden inklusive Kindergartenzeiten täglich und beinhaltet nicht die Kosten der Verpflegung.
- (6) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege, z. B. durch Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson oder des betreuten Kindes.

### § 5

#### Kostenbeitragsschuldner

<sup>1</sup> Kostenbeitragspflichtig sind die oder der Sorgeberechtigte des Kindes oder diejenige oder derjenige, die oder der die Betreuung veranlasst hat. <sup>2</sup> Sie haften als Gesamtschuldner. <sup>3</sup> Lebt das Kind nur mit einer oder einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist diese Person Beitragschuldnerin oder Beitragsschuldner.

### § 6

#### Fälligkeit der Kostenbeiträge

- (1) <sup>1</sup> Der monatliche Kostenbeitrag ist bis zum 1. jeden Monats im Voraus fällig. <sup>2</sup> Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses innerhalb des Kalendermonats erfolgt eine Abrechnung anhand der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden auf der Grundlage des Stundenzettels. <sup>3</sup> Der Kostenbeitrag wird mittels öffentlich-rechtlichem Kostenbeitragsbescheid geltend gemacht.
- (2) Für die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass der Kostenbeiträge gelten die allgemeinen Vorschriften.
- (3) Säumige Kostenbeiträge können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

### § 7

#### Ermäßigung und Kostenbeitragsfreistellung in der Kindertagespflege

- (1) Auf Antrag wird/werden die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner von der Zahlungspflicht freigestellt, soweit
1. das Kind oder dessen Sorgeberechtigte oder Sorgeberechtigter Leistungen nach dem SGB II oder nach dem SGB XII beziehen oder
  2. ihr Einkommen die gemäß §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Grenze nicht übersteigt.
- (2) <sup>1</sup> Auf Antrag wird die Kostenbeitragschuldnerin oder der Kostenbeitragschuldner teilweise von der Zahlungspflicht freigestellt, soweit das Kind oder dessen Sorgeberechtigte oder Sorgeberechtigter unter Berücksichtigung des Einkommenssatzes über der Einkommensgrenze gemäß § 87 SGB XII mit ihrem Einkommen die gemäß §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze übersteigt. <sup>2</sup> Das übersteigende Einkommen bleibt zu 50% bei der Festsetzung des Kostenbeitrages unberücksichtigt.

### § 8

#### Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam erweisen bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.

### § 9

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. <sup>2</sup> Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.05.2012 außer Kraft.

Lehrte, den 12.12.2013

Stadt Lehrte  
Der Bürgermeister  
Sidortschuk

## Anlage A „zur Satzung über die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Tagespflege in der Stadt Lehrte“ vom 12.12.2013

## Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen gem. § 2 Abs. 1 und 2

## Qualifikationsstufen

Betreuung täglich	160-Std-Ausbildung			160-Std-Ausbildung und 3 Jahre Berufserfahrung oder Ausbildung als Kinderpfleger/innen			Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieher/innen		
	Gesamt	Sachaufwand 2,00 €/Std.*	Förderleistung 2,31 €/Std.*	Gesamt	Sachaufwand 2,00 €/Std.*	Förderleistung 2,64 €/Std.*	Gesamt	Sachaufwand 2,00 €/Std.*	Förderleistung 3,03 €/Std.*
10,00	827,52 €	384,00 €	443,52 €	890,88 €	384,00 €	506,88 €	965,76 €	384,00 €	581,76 €
9,50	786,14 €	364,80 €	421,34 €	846,34 €	364,80 €	481,54 €	917,47 €	364,80 €	552,67 €
9,00	744,77 €	345,60 €	399,17 €	801,79 €	345,60 €	456,19 €	869,18 €	345,60 €	523,58 €
8,50	703,39 €	326,40 €	376,99 €	757,25 €	326,40 €	430,85 €	820,90 €	326,40 €	494,50 €
8,00	662,02 €	307,20 €	354,82 €	712,70 €	307,20 €	405,50 €	772,61 €	307,20 €	465,41 €
7,50	620,64 €	288,00 €	332,64 €	668,16 €	288,00 €	380,16 €	724,32 €	288,00 €	436,32 €
7,00	579,26 €	268,80 €	310,46 €	623,62 €	268,80 €	354,82 €	676,03 €	268,80 €	407,23 €
6,50	537,89 €	249,60 €	288,29 €	579,07 €	249,60 €	329,47 €	627,74 €	249,60 €	378,14 €
6,00	496,51 €	230,40 €	266,11 €	534,53 €	230,40 €	304,13 €	579,46 €	230,40 €	349,06 €
5,50	455,14 €	211,20 €	243,94 €	489,98 €	211,20 €	278,78 €	531,17 €	211,20 €	319,97 €
5,00	413,76 €	192,00 €	221,76 €	445,44 €	192,00 €	253,44 €	482,88 €	192,00 €	290,88 €
4,50	372,38 €	172,80 €	199,58 €	400,90 €	172,80 €	228,10 €	434,59 €	172,80 €	261,79 €
4,00	331,01 €	153,60 €	177,41 €	356,35 €	153,60 €	202,75 €	386,30 €	153,60 €	232,70 €
3,50	289,63 €	134,40 €	155,23 €	311,81 €	134,40 €	177,41 €	338,02 €	134,40 €	203,62 €
3,00	248,26 €	115,20 €	133,06 €	267,26 €	115,20 €	152,06 €	289,73 €	115,20 €	174,53 €
2,50	206,88 €	96,00 €	110,88 €	222,72 €	96,00 €	126,72 €	241,44 €	96,00 €	145,44 €
2,00	165,50 €	76,80 €	88,70 €	178,18 €	76,80 €	101,38 €	193,15 €	76,80 €	116,35 €
1,50	124,13 €	57,60 €	66,53 €	133,63 €	57,60 €	76,03 €	144,86 €	57,60 €	87,26 €
1,00	82,75 €	38,40 €	44,35 €	89,09 €	38,40 €	50,69 €	96,58 €	38,40 €	58,18 €
0,50	41,38 €	19,20 €	22,18 €	44,54 €	19,20 €	25,34 €	48,29 €	19,20 €	29,09 €

Sachaufwand = Verbrauchskosten, Spielmaterial, Verpflegungskosten  
Förderleistung = für die Betreuungsleistung der Tagespflegeperson

\*Rechenbeispiele: 2,00 €/Std. x 19,2 Tage/Monat x 10 Std. Betreuung/Tag = 384,00 €/Monat  
2,31 €/Std. x 19,2 Tage/Monat x 10 Std. Betreuung/Tag = 443,52 €/Monat

1. Die Geldleistung wird entsprechend dem Betreuungsdem Betreuungsaufwand der Pflegeperson unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen im Jahr pauschaliert bemessen.

2. Unterbrechungszeiten (hierzu zählen auch Semester-/Schulferien sowie Urlaub der Sorge/Erziehungsberechtigten bei Erwerbstätigkeit) werden pauschaliert auf der Grundlage von 230 Betreuungstagen am Kind im Jahr/19,2 Tagen im Monat angerechnet und daher nicht separat berücksichtigt.

**Anlage B „zur Satzung über die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Tagespflege in der Stadt Lehrte“ vom 12.12.2013**

Höhe des Kostenbeitrages für Sorge-/Erziehungsberechtigte gem. § 4 Abs. 2

Betreuung täglich	Elternbeitrag	
	unter 3	über 3
10,00	356,25 €	262,50 €
9,50	338,44 €	249,38 €
9,00	320,63 €	236,25 €
8,50	302,81 €	223,13 €
8,00	285,00 €	210,00 €
7,50	271,25 €	197,50 €
7,00	257,50 €	185,00 €
6,50	243,75 €	172,50 €
6,00	230,00 €	160,00 €
5,50	212,50 €	150,00 €
5,00	195,00 €	140,00 €
4,50	177,50 €	130,00 €
4,00	160,00 €	120,00 €
3,50	140,00 €	105,00 €
3,00	120,00 €	90,00 €
2,50	100,00 €	75,00 €
2,00	80,00 €	60,00 €
1,50	60,00 €	45,00 €
1,00	40,00 €	30,00 €
0,50	20,00 €	15,00 €

**Anlage C „zur Satzung über die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Tagespflege in der Stadt Lehrte“ vom 12.12.2013**

Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen gem. § 2 Abs. 5

**Zuschuss zur Unfallversicherung, Altersvorsorge sowie Kranken- und Pflegeversicherung**

**Unfallversicherung** zzt. max. 7,70 €  
Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung entspricht der Höhe des Jahresbeitrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

**Altersvorsorge** max. 314,57 €

**Krankenversicherung**  
bei Gewinn zwischen 385,00 € bis 898,33 € max. 66,93 €  
bei Gewinn von mehr als 898,33 € 248,00 €

**Pflegeversicherung**  
bei Gewinn zwischen 385,00 € bis 898,33 € max. 10,30 €  
bei Gewinn von mehr als 898,33 € max. 38,28 €

Berücksichtigungsfähig sind lediglich Versicherungsbeiträge, die ausschließlich aufgrund des Einkommens aus der selbstständigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson festgesetzt wurden.

**4. Stadt Seelze**

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Seelze (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuersätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 490 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 490 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 430 v. H. |

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Seelze, den 09.12.2013

Stadt Seelze  
Schallhorn  
Bürgermeister

**Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Seelze (Straßenreinigungsgebührensatzung) Neufassung vom 01.01.2014**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer zum 01.07.2012 erlassenen Straßenreinigungssatzung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer,

eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterliegern) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird in allen Reinigungsklassen auf 25 v.H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst
1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienenden Anlagen,
  2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
  3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i. V. m. § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung 1977.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks und der Kehrbezirk, zu dem die Straße gehört. Frontlänge ist die Länge, mit der das Grundstück an die Straße (Weg, Platz) angrenzt, in der der Stadt die Straßenreinigung obliegt. Liegt ein Grundstück nicht oder mit weniger als der Hälfte der dieser Straße zugewandten Grundstücksseite an dieser Straße, so wird an Stelle der Frontlänge die Hälfte der dieser Straße zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei der Berechnung der Frontlänge bleiben Längen bis 0,50 m außer Ansatz; Längen über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.
- (3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden in Reinigungsklassen eingeteilt:
- a) Reinigungsklasse 1  
wöchentliche Reinigung, einschließlich Winterdienst und wöchentliche Papierkorbleerung.
  - b) Reinigungsklasse 2  
14-tägige Reinigung, einschließlich Winterdienst und wöchentliche Papierkorbleerung.
  - c) Reinigungsklasse 3  
monatliche Reinigung, einschließlich Winterdienst und wöchentliche Papierkorbleerung.
  - d) Reinigungsklasse 4  
wöchentliche Reinigung der Fahrbahn einschließlich Winterdienst und zweimalige Leerung der Papierkörbe in der Woche.
  - e) Reinigungsklasse 5  
14-tägige Reinigung mit vierteljährlicher Grundreinigung von Hand, einschließlich Winterdienst und wöchentliche Papierkorbleerung.
- (4) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr der bisherige Kehrbezirk bis zu einer entsprechenden Berichtigung

des Straßenverzeichnisses maßgebend.

### § 4

#### Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je m Straßenfront	
in der Reinigungsklasse 1	3,19 €
in der Reinigungsklasse 2	2,24 €
in der Reinigungsklasse 3	1,25 €
in der Reinigungsklasse 4	12,52 €
in der Reinigungsklasse 5	2,59 €

### § 5

#### Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar bis zur viermaligen aufeinanderfolgenden Reinigung eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

### § 6

#### Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

### § 7

#### Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgte der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

### § 8

#### Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

### § 9

#### Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksgebühren erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

### § 10

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Seelze vom 18.02.2013 außer Kraft.

Seelze, den 04.12.2013

Stadt Seelze  
Schallhorn  
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren- und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze  
- Entwässerungsabgabensatzung -  
Neufassung vom 01.01.2014**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Seelze folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis****Abschnitt I**

§ 1 Allgemeines

**Abschnitt II**

§ 2 Grundsatz  
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht  
§ 4 Beitragsmaßstab  
§ 5 Beitragssatz  
§ 6 Beitragspflichtige  
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht  
§ 8 Vorausleistung  
§ 9 Veranlagung, Fälligkeit  
§ 10 Ablösung

**Abschnitt III**

§ 11 Grundsatz  
§ 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr  
§ 13 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr  
§ 14 Gebührensatz  
§ 15 Gebührenpflichtige  
§ 16 Entstehung u. Beendigung der Gebührenpflicht  
§ 17 Erhebungszeitraum  
§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

**Abschnitt IV**

§ 19 Erstattungsanspruch

**Abschnitt V**

§ 20 Einleitung von Grundwasser in den Regen- und Schmutzwasserkanal

**Abschnitt VI**

§ 21 Auskunftspflicht  
§ 22 Anzeigepflicht  
§ 23 Datenverarbeitung  
§ 24 Ordnungswidrigkeiten  
§ 25 Inkrafttreten

**Abschnitt I****§ 1****Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung
  - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 26.08.1993 in der Fassung der 3. Änderungs-Satzung vom 16.10.2006.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge),
  - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren),
  - c) Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen

**Abschnitt II****§ 2****Grundsatz**

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Abwasserbeiträge decken nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

**§ 3****Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, wenn
  - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) sie – ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist – nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

**§ 4****Beitragsmaßstab  
- Schmutzwasser -**

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Dabei werden für das erste Vollgeschoss 25 % - in Kerngebieten 50 % - und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % - in Kerngebieten 30 % - der Grundstücksfläche angesetzt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landes-

bauordnung, werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - a) wenn es an die Straße angrenzt zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
  - b) wenn es nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
  - c) wenn es über die sich nach Nr. 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Straßengrenze oder der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
4. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Schwimmbänder und Campingplätze – nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Dauerkleingärten, Festplätze, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
5. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Dauerkleingärten, Festplatz, Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grund-

stück erfolgt,

6. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken
1. für die ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
  3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
  4. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  5. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach 1. bis 3., wenn die Zahl der Vollgeschosse nach 1., die Höhe der baulichen Anlagen nach 2. oder die Baumassenzahl nach 3. überschritten wird,
  6. soweit kein Bebauungsplan besteht
    - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhanden Vollgeschosse oder – sofern das Grundstück keine Vollgeschosse aufweist – die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
    - b) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
    - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss,
  7. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
    - a) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach 1 bis 3,
  8. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbänder, Camping-, Sport-, und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß ge-

troffen sind,

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

**- Niederschlagswasser –**

- (5) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (6) Dabei wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (7) Für die Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksfläche gilt Abs. 2.
- (8) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt
  1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
  2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
 

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
  3. Kerngebiete
  - 4. für Sport- und Festplätze sowie für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke
  - 5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) und für Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist
  - 6. für Friedhofsgrundstücke und Schwimmbäder
  - 7. Die Gebietseinordnung nach Abs. 8 richtet sich für Grundstücke
    - a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
    - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen nach der vorhandenen Bebauung.
- (9) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
  1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

**§ 5**

**Beitragsatz**

- (1) Der Beitragsatz für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt beim
 

1. Schmutzwasser	11,36 €/m <sup>2</sup> Beitragsfläche
2. Niederschlagswasser	5,38 €/m <sup>2</sup> Beitragsfläche
- (2) Die Beitragsätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

**§ 6**

**Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 7**

**Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen Abwasseranlage vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

**§ 8**

**Vorausleistung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

**§ 9**

**Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

**§ 10**

**Ablösung**

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**Abschnitt III  
Abwassergebühr**

**§ 11**

**Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren (Abwassergebühren) in Bezug auf die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Sie werden getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser, und zwar nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

## § 12

**Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentwässerung (Schmutzwassergebühr) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten,
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wassermesser nicht oder nicht richtig angezeigt, wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 b hat die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb zweier Monate bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 S. 2-4 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten der Antragstellerin oder des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

## § 13

**Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstücks berechnet, soweit die Entwässerung dieser Flächen in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt. Berechnungseinheit ist 1 qm bebaute und befestigte Grundstücksfläche.
- (2) Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand am 01. Oktober des Vorjahres. Die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen.
- (3) Dachflächen mit geschlossener Pflanzendecke und Restablauf in die öffentliche Abwasseranlage werden zur Hälfte auf die errechnete Fläche nach Abs. 1 angerechnet.
- (4) Bei Versickerungsanlagen mit Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage wird die hieran angeschlossene überbaute und befestigte Fläche nach Abs. 1 nur zu 10 % berechnet. Voraussetzung ist, dass die Versickerungsanlage ein Stauvolumen von mind. 2 Kubik-

meter je angefangene 100 qm angeschlossene Fläche hat. Bei Nutzungsanlagen für die Gartenbewässerung mit einem Notüberlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage gelten Satz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass 70 % der Fläche berechnet wird.

## § 14

**Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt:

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| a) | für die Schmutzwasserbeseitigung             |        |
|    | je cbm Schmutzwasser                         | 1,21 € |
| b) | für die Niederschlagswasserbeseitigung       |        |
|    | je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich | 0,50 € |

## § 15

**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z.B. Grundstückseigentümer/innen, Nießbraucher/innen, andere zur dinglichen Nutzung Berechtigte, Mieter, Pächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremden Grund und Boden). Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neue Verpflichtete oder den neuen Verpflichteten über. Wenn die bisher Verpflichtete oder der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben der neuen Verpflichteten oder dem neuen Verpflichteten.

## § 16

**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser Anlage von dem Grundstück Abwasserzugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Schmutzwassergebühr eine verhältnismäßig geschätzte Wassermenge sowie auch begründete Angaben der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen und bei der Niederschlagswassergebühr 1/12 der Jahresgebühr für jeden angefangenen Monat zugrunde gelegt. Endet die Gebührenpflicht, so ist für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.

## § 17

**Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (2) Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

- (3) Soweit die Schmutzwassergebühr nach den vom Wasserversorgungsunternehmen ermittelten Wassermengen errechnet wird, ist dieses Unternehmen von der Stadt mit der Ermittlung der Bemessungsgrundlage, der Berechnung der Gebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt. Erhebungszeitraum ist in diesen Fällen die für den Wasserverbrauch maßgebliche Ablesperiode. Die Gebührenschild entsteht am Ende des Erhebungszeitraums.

## § 18

**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Soweit für die Gebühren das Kalenderjahr Erhebungszeitraum ist (§ 17 Abs. 1), werden sie am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je 1/4 ihres Jahresbetrages fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht oder verändert sich die Gebührenpflicht im Lauf eines Kalendervierteljahres, so wird die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig.
- (3) Soweit die Schmutzwassergebühr vom beauftragten Wasserversorgungsunternehmen eingezogen wird, sind bis zur endgültigen Abrechnungen Abschlagszahlungen (Teilbeträge) zu leisten. Abschlagszahlungen und die endgültig zu entrichtenden Gebühren sind mit dem Wassergeld fällig.

**Abschnitt IV**

## § 19

**Erstattungsanspruch**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse einschließlich Revisionschacht/Revisionskasten oder Ventilschacht/ Schieberschacht auf dem zu entwässernden Grundstück sowie für weitere Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) sind der Stadt in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) § 6 gilt entsprechend.
- Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, so ist für Teile des Grundstücksanschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks erstattungspflichtig. Soweit der Grundstücksanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil erstattungspflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.
- Werden Grundstücke nach Entstehen der sachlichen aber vor Entstehen der persönlichen Kostenerstattungspflicht geteilt, sind die Eigentümer oder Erbbauberechtigten der neu entstandenen Grundstücke zu dem Anteil der für einen gemeinsamen Grundstücksanschluss entstandenen Kosten erstattungspflichtig, der dem Verhältnis der abgeteilten Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche aller an den gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke entspricht.

- (4) §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

**Abschnitt V**

## § 20

**Einleitung von Grundwasser in den Regen- und Schmutzwasserkanal**

- (1) Die Einleitung ist vom Grundstückseigentümer zu beantragen. Die eingeleitete Wassermenge ist durch einen Wassermesser nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. § 12 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Folgende Gebühren werden erhoben:
- |   |        |
|---|--------|
| a) Einleitung von Grundwasser in den Regenwasserkanal   |        |
| bis 1.999 cbm je cbm                                    |        |
| eingeleitetes Wasser                                    | 0,50 € |
| ab 2.000 cbm bis 3.999 cbm je                           |        |
| cbm eingeleitetes Wasser                                | 0,26 € |
| ab 4.000 cbm und mehr je cbm                            |        |
| eingeleitetes Wasser                                    | 0,17 € |
| b) Einleitung von Grundwasser in den Schmutzwasserkanal |        |
| je cbm eingeleitetes Wasser                             | 1,53 € |
- (3) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, § 15 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden. Ersatzweise ist gebührenpflichtig, wer den Regenwasserkanal in Anspruch nimmt.

**Abschnitt VI**

## § 21

**Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## § 22

**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl von der Veräußerin oder vom Veräußerer als auch von der Erwerberin oder vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

## § 23

**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3

Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Stadt Seelze zulässig.

- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt), den Stadtwerken Hannover AG und dem Wasserverband Garbsen-Neustadt a.Rbge. übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Die zur Schmutzwassergebührenveranlagung erforderlichen Daten übermittelt die Stadt an das Wasser-versorgungsunternehmen.

#### § 24

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwerhandlungen gegen § 12 Abs. 4 Satz 1 und Absatz 5, § 13 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und 2 sowie § 22 Abs. 1 bis 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

#### § 25

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze – Entwässerungsabgabensatzung, in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 11.10.2011 außer Kraft

Seelze, den 04.12.2013

Stadt Seelze  
Schallhorn  
Bürgermeister

#### **Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Seelze-Süd vom 23.05.1996**

Auf der Grundlage des § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze am 12.12.2013 die vollständige Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Seelze-Süd vom 23.05.1996, geändert durch die Satzung zur Teilaufhebung der vorstehend genannten Satzung vom 27.01.2011, als Satzung beschlossen:

#### § 1

#### **Aufhebung der Satzung**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Seelze-Süd vom 23.05.1996, geändert durch die Satzung zur Teilaufhebung der vorstehend genannten Satzung vom 27.01.2011, wird vollständig aufgehoben.

Der Geltungsbereich der aufzuhebenden Satzung ist in der beigefügten Karte (Grundlage Maßstab 1:2000) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

#### **In-Kraft-Treten**

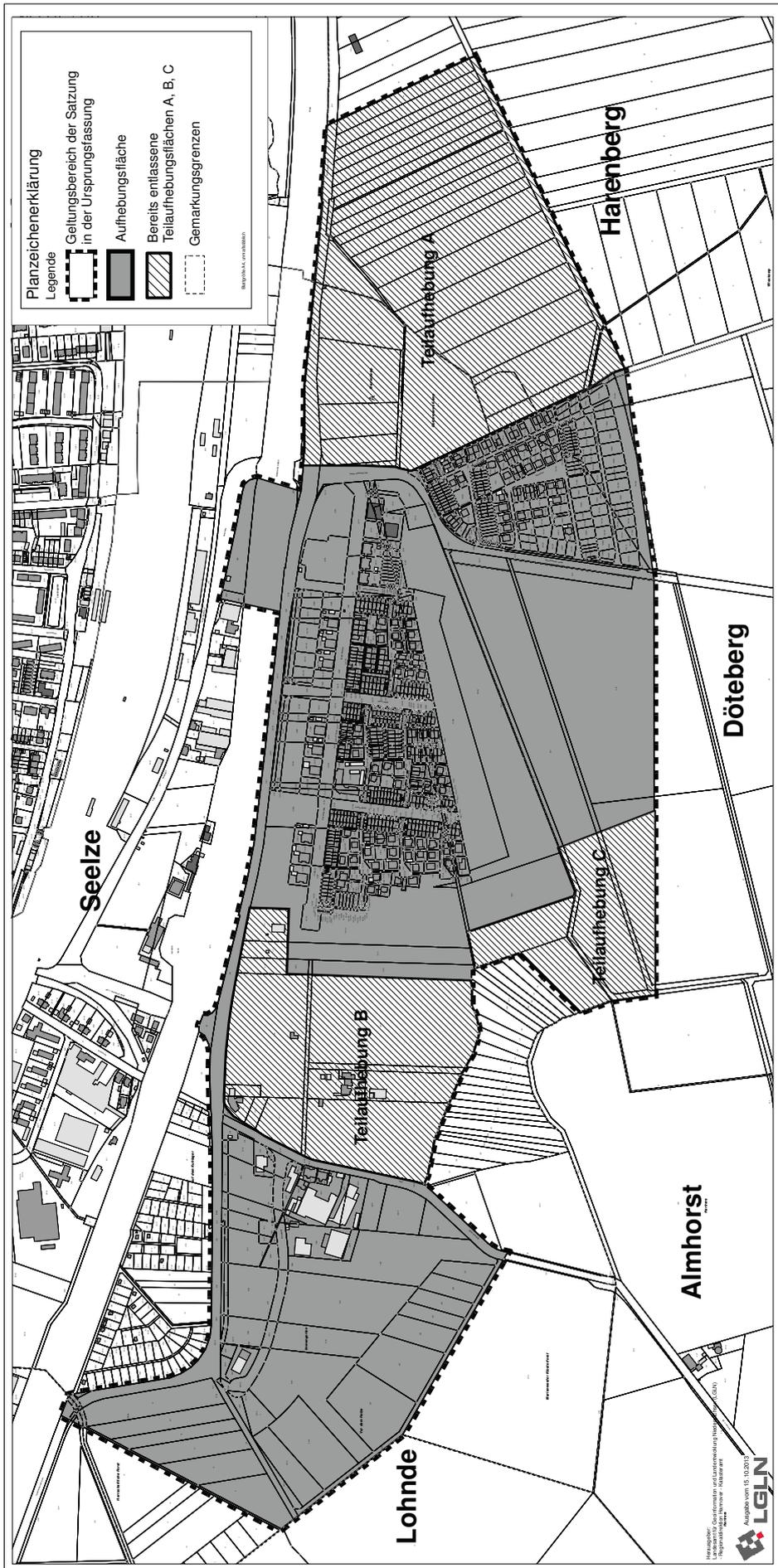
Die Satzung tritt mit Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Seelze unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gleiche gilt für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Seelze, den 13.12.2013

Stadt Seelze



## 5. Stadt Sehnde

### **Bebauungsplan Nr. 413 „Johann-Wichern-Straße“, 1. Änderung, im Ortsteil Sehnde – Klein Bolzum der Stadt Sehnde**

#### **Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 12.09.2013 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 413 „Johann-Wichern-Straße“ als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 413 „Johann-Wichern-Straße“ liegt am nordwestlichen Rand des Ortsteiles Sehnde, westlich angrenzend an die B 65 (Iltener Straße) in der Gemarkung Bolzum. Seine Lage wird im nachfolgenden Kartenauszug verdeutlicht:

Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 413 „Johann-Wichern-Straße“



Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 413 „Johann-Wichern-Straße“

© 2010

 LGLN

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung - Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 413 „Johann-Wichern-Straße“ und die Begründung dazu liegen vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rat-

hauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus und können während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs  
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 413 „Johann-Wichern-Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sehnde, den 17.12.2013

Stadt Sehnde  
Der Bürgermeister  
Lehrke

## C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

### aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

#### **13. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 19.12.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 766) in Verbindung mit §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), und §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und § 25 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 01.01.2014 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 267), in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in Ihrer Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover in der Fassung vom 01.01.2014 beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 06.01.2003 in der Fassung vom 01.01.2014 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 2 Absatz 2 Satz 7 erhält folgende Fassung:**

„Der Zweckverband hat auf der Grundlage der §§ 12 Abs. 1 NKAG, bzw. 6 NAbfG die Stadtwerke Hannover AG und die Landeshauptstadt Hannover mit Aufgaben der Erhebung der Abfallgebühren (Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, Berechnung der Abfallgebühren, Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und Entgegennahme der Gebühren) und auf der Grundlage des § 6 NAbfG die Städte und Gemeinden in der Region Hannover mit Vereinbarungen über die Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens zur Beitreibung von Geldbeträgen mit der Beitreibung von Gebühren und sonstigen Vollstreckungen beauftragt.“

#### **2. § 2 Absatz 2 wird nach Satz 7 um einen weiteren Satz ergänzt:**

„Der Zweckverband darf gebührenrelevante Daten von den Städten und Gemeinden in der Region Hannover empfangen und soweit erforderlich an die Beauftragten übermitteln.“

#### **3. § 3 Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:**

„In den übrigen Fällen des Absatzes 2 Satz 2 und 3 ermäßigt sich die Grundgebühr auf 50%.“

#### **4. § 3 Absatz 13 Satz 4 erhält folgende Fassung:**

„Für Abfallsäcke, die der Zweckverband nach § 13 Abs. 1 Satz 4 der Abfallsatzung grundstücksnah entsorgt, gilt das Vorstehende entsprechend.“

#### **5. § 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrabfall nach § 19 Abs. 9 der Abfallsatzung beträgt bei einer Ladezeit von bis zu 15 Minuten und einer Menge von 2 m<sup>3</sup> je Abfuhr 90,00 €. Für jede weitere 5 Minuten Ladezeit werden 14,30 € berechnet. Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr von 41,70 € je m<sup>3</sup> erhoben“

#### **6. § 10 Absatz 2 Satz 2: (entfällt)**

„Diese Angaben können auch gegenüber der Stadt oder der Gemeinde gemacht werden, in der das gebührenpflichtige Grundstück liegt, wenn das für Gebühren nach § 2 Abs. 2 maßgeblich ist.“

#### **Artikel II**

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Hannover, den 19.12.2013

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft  
Region Hannover

Prof. Dr. Axel Priebes  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Kornelia Hülter  
Verbandsgeschäfts-  
führerin

#### **12. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und §§ 4 und 8 der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amts-

blatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), mit §§ 6 und 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in Ihrer Sitzung am 19.12.2013 die folgende Satzung über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111), zuletzt geändert am 27.07.2013 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 263) beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung) vom 06.01.2003 in der Fassung vom 01.01.2014 wird wie folgt geändert:

1. **§ 5 Abs. 1 Satz 3: (entfällt)**  
„Die Angaben zu Satz 1 können auch gegenüber der Stadt oder Gemeinde gemacht werden, in der das anschlusspflichtige Grundstück liegt.“
2. **§ 10 Abs. 4 Satz 2+3:**  
„Der Zweckverband legt dabei in der Regel eine wöchentliche Abfallmenge von 20 Litern je auf dem Grundstück gemeldeter Person zugrunde. Diese vorgeschlagene Menge kann auf Antrag auf 10 Liter reduziert werden.“
3. **§ 19 Abs. 1 Satz 1:**  
„Sperrabfall sind bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen und sonstigen Nutzungseinheiten die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Zweckverband zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigt, entledigen will oder muss.“
4. **§ 19 Abs. 4 Satz 2:**  
„Die Abfuhr erfolgt ausschließlich nach vorheriger Vereinbarung und von dem angeschlossenen Grundstück, auf dem die Sperrabfälle angefallen sind.“
5. **§ 19 Abs. 6 Satz 1:**  
„Sperrabfallmengen bis zu 5 m<sup>3</sup> je Abfuhrtermin und Haushalt oder sonstiger Nutzungseinheit sind gebührenfrei.“
6. **§ 19 Abs. 7:**  
„Sperrabfall i. S. des Absatzes 1 kann von privaten Haushalten auch im Rahmen der Kleinanliefererregelung bis zu einer Gesamtmenge von 1 m<sup>3</sup>/d bei den Wertstoffhöfen oder bei den Wertstoffhöfen auf Deponien angeliefert werden.“
7. **§ 19 Abs. 8:**  
„Sperrabfall aus privaten Haushaltungen und sonstigen Nutzungseinheiten, der nicht nach Absatz 4 eingesammelt oder nach Absatz 7 als Kleinmenge selbst angeliefert wird, ist gebührenpflichtig (§§ 8, 9 Abfallgebührensatzung). Er ist bei den Deponien oder bei einer anderen vom Zweckverband bestimmten Stelle anzuliefern.“

8. **§ 19 Abs. 9:**  
„Sperrabfall aus anderen Herkunftsbereichen, der nicht nach Absatz 4 Satz 2 eingesammelt wird, sammelt der Zweckverband nach vorheriger Vereinbarung gebührenpflichtig (§ 7 Abs. 6 Abfallgebührensatzung) ein.“

9. **§ 25 Abs. 2: (Neufassung)**  
„Der Zweckverband setzt nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und zieht diese ein. Der Zweckverband kann sich zu diesem Zweck Dritter bedienen. Zu diesem Zweck darf der Zweckverband gebührenrelevante Daten von den Städten und Gemeinden empfangen und soweit erforderlich an die Beauftragten übermitteln.“

### Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Hannover, den 19.12.2013

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft  
Region Hannover

Prof. Dr. Axel Prieb  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Kornelia Hülter  
Verbandsgeschäfts-  
führerin

### Wasserverband Peine

#### 24. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine

#### Artikel I

Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine werden wie folgt geändert:

Anlage D Abwasserentgelte

D 3	<b>Gemeinde Uetze</b>	
D 3.1	Das Abwasserentgelt beträgt	
	a) für die Schmutzwasserentsorgung	3,10 €/m <sup>3</sup>
	b) für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,44 €/m <sup>2</sup>
D 4	<b>Gemeinde Ilsede</b>	
D 4.1	Das Abwasserentgelt beträgt	
	a) für die Schmutzwasserentsorgung	3,40 €/m <sup>3</sup>
D 7	<b>Samtgemeinde Freden</b>	
D 7.1	Das Abwasserentgelt beträgt	
	a) für die Schmutzwasserentsorgung	3,40 €/m <sup>3</sup>
	b) für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,37 €/m <sup>2</sup>
D 12	<b>Samtgemeinde Dransfeld</b>	
D 12.1	Das Abwasserentgelt beträgt	
	a) für die Schmutzwasserentsorgung	3,00 €/m <sup>3</sup>
	b) für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,30 €/m <sup>2</sup>
D 13	<b>Gemeinde Algermissen</b>	
D 13.1	Das Abwasserentgelt beträgt	
	a) für die Schmutzwasserentsorgung	2,60 €/m <sup>3</sup>
D 13.2	Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Abwasseranschluss	96,00 €/Jahr

## Artikel 2

Vorstehende Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Peine, 06.12.2013

Wasserverband Peine  
Baas  
Verbandsvorsteher

### Wasserzweckverband Peine

**Änderung der Anlage II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

#### § 1

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 – Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser – ist wie folgt zu ändern:

- In Ziffer 1.1 ist der Unterabsatz 4 durch folgenden Wortlaut zu ändern:  
**Ab 01.01.2014**  
Arbeitspreis je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für die Ortsteile Clauen und Bründeln in der Gemeinde Hohenhameln 1,27 €/m<sup>3</sup>
- In Ziffer 1.2 erhält der Unterabsatz 1 folgende Fassung; ändern:  
**Ab 01.01.2014** Abrechnungs- jahr monat  
Grundpreis (netto) für Anschlüsse bis DN 50  
-ohne Gemeinde Staufenberg- 60,00 € 5,00 €
- In Ziff. 1.2 wird der Unterabsatz 3 gestrichen

#### § 2

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung der Anlage II geändert.

#### § 3

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Peine, 06.12.2013

Olaf Schröder Hans-Hermann Baas  
Verbandsgeschäftsführer Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

### Kirchenkreisamt Ronnenberg

**Friedhofsordnung (FO)  
für den Friedhof der Ev.-luth. Heilig-Kreuz Kirchengemeinde Kirchdorf in Barsinghausen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf am 29.10.2013 folgende Friedhofsordnung beschlossen:  
Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur

letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

#### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

#### IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 12a Rasenreihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13a Rasenwahlgräber
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 14a Urnenrasenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15a Urnenwahl-Baumgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

#### V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

#### VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

#### VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

#### VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

#### IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

#### X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**I. Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das/die Flurstück(e) 147,148 und 146 teilweise Flur 1 Gemarkung Kirchdorf in Größe von insgesamt 0.95.68 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Kirchengemeinde Kirchdorf.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf/Gemeinde Barsinghausen Ortsteil Kirchdorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

**§ 2****Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

**§ 3****Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

**II. Ordnungsvorschriften****§ 4****Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

**§ 5****Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
  - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
  - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

**§ 6****Dienstleistungen**

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder

auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 7

##### Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### § 8

##### Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Me-

talleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

#### § 9

##### Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

#### § 10

##### Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

### IV. Grabstätten

#### § 11

##### Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
  - a) Reihengrabstätten (§ 12)
  - b) Wahlgrabstätten (§ 13)
  - c) Rasenwahlgrabstätten (§ 13a)
  - d) Urnenreihengrabstätten (§ 14)
  - e) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
  - f) Rasenreihengrabstätten (§ 12a)
  - g) Urnenrasenreihengrabstätten (§ 14a)
  - h) Urnenwahl-Baumgrabstätten (§ 15a)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet wer-

den, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- a) für Särge von Kindern:
- |         |         |
|---------|---------|
| Länge:  | 1,50 m  |
| Breite: | 0,90 m, |
- von Erwachsenen:
- |         |         |
|---------|---------|
| Länge:  | 2,00 m  |
| Breite: | 0,90 m, |
- bei Wahlgräbern:
- |         |        |
|---------|--------|
| Länge:  | 2,40 m |
| Breite: | 1,20 m |
- b) für Urnen:
- |         |         |
|---------|---------|
| Länge:  | 0,60 m  |
| Breite: | 0,60 m. |
- Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## § 12

### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## § 12a

### Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten werden im Todesfall einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Nachdem sich das Grab gesetzt hat, wird auf der betreffenden Fläche Rasen eingesät. Eine Grabplatte mit den Maßen 0,35 m mal 0,50 Meter und einer Stärke von 0,07 Meter ist bündig mit dem Boden einzusetzen. Die Grabplatte darf keine erhabenen Schriften oder Verzierungen haben. Die Beschaffung der Grabplatte erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung. Das

Mähen des Rasens, das Auffüllen der Erde bei eingefallenen Gräbern sowie das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes übernimmt die Kirchengemeinde Kirchdorf. Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung sind nicht zulässig. Auf der Grabstätte liegende Sträuße werden bei anfallenden Pflegearbeiten nach dem Ermessen der Kirchengemeinde abgeräumt.

Für das Aufstellen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u.ä.) ist die dafür vorgesehene Stelle zu nutzen.

- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 auch für Rasenreihengrabstätten.

## § 13

### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
- Ehegatte,
  - Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
  - Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - Eltern,
  - Geschwister,
  - Stiefgeschwister,
  - die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.
- Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf

wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

#### § 13a

##### **Rasenwahlgrabstätten**

- (1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Rasenwahlgrabstätten werden nach der Beerdigung mit Rasen eingesät. Eine Grabplatte mit mindestens den Maßen 0,35 m mal 0,50 Meter und einer Mindeststärke von 0,10 Meter ist bündig mit dem Boden einzusetzen. Die Beschaffung der Grabplatte erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung. Das Mähen des Rasens, das Auffüllen der Erde bei eingefallenen Gräbern sowie das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes übernimmt die Kirchengemeinde Kirchdorf. Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung sind nicht zulässig. Auf der Grabstätte liegende Sträuße werden bei anfallenden Pflegearbeiten nach dem Ermessen der Kirchengemeinde abgeräumt.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 auch für Rasenwahlgrabstätten.

#### § 14

##### **Urnenreihengrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

#### § 14a

##### **Urnenrasenreihengrabstätten**

- (1) Urnenrasenreihengrabstätten werden im Todesfall einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Nachdem sich das Grab gesetzt hat, wird auf der betreffenden Fläche Rasen eingesät. Eine Grabplatte mit den Maßen 0,35 m mal 0,50 m und einer Mindeststärke von 0,07 m ist bündig mit dem Boden einzusetzen. Die Grabplatte darf keine erhabenen Schriften oder Verzierungen haben. Die Beschaffung der Grabplatte erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung. Das Mähen des Rasens, das Auffüllen der Erde bei eingefallenen Gräbern sowie das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungs-

rechtes übernimmt die Kirchengemeinde Kirchdorf. Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung sind nicht zulässig. Auf der Grabstätte liegende Sträuße werden bei anfallenden Pflegearbeiten nach dem Ermessen der Kirchengemeinde abgeräumt.

- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 auch für Urnenrasenreihengrabstätten.

#### § 15

##### **Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

#### § 15a

##### **Urnenwahl-Baumgrabstätten**

- (1) Urnenbaum-Wahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, die einzeln oder mit zwei Stellen vergeben werden. Die Vergabe richtet sich vom Baum aus gesehen hintereinander. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Die von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Flächen sind gesondert ausgewiesen. Die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst und gekennzeichnet. Die Herrichtung und Pflege der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Kirchengemeinde oder deren Beauftragten. Überurnen müssen aus abbaubaren Material bestehen. Die einzelnen Grabstätten dürfen nur mit Namensschilder an einer vorgesehenen Stehle versehen werden. Die Namensschilder werden von der Kirchengemeinde in Auftrag gegeben. Auf Baum-Wahlgrabstätten kann nicht auf das Namensschild verzichtet werden. Ein Ausschmücken der Baum-Wahlgrabstätten ist nicht gestattet. Für das Aufstellen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u.ä.) ist die dafür vorgesehene Stelle zu nutzen.
- (2) Die Kirchengemeinde übernimmt keine Gewähr für die Lebensdauer des Baumes und haftet nicht bei Zerstörung oder Absterben des Baumes. Gleiches gilt, wenn die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. In solchen Fällen liegt es im Ermessen der Kirchengemeinde, für eine Ersatzbepflanzung zu sorgen.

#### § 16

##### **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 6 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

**Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

**V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

§ 18

**Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

**Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

**VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

§ 20

**Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21

**Grabpflege, Grabschmuck**

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22

**Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Graberschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Graberschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## VII. Grabmale und andere Anlagen

### § 23

#### Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

### § 24

#### Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

### § 25

#### Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

Herausgeber, Druck und Verlag  
**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**  
**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64**  
**E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de**  
**E-Mail (intern): Info\_Amtsblatt**  
**Internet: www.hannover.de**

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €  
 Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €  
 Gebühren für 1 Seite 123,00 €  
 Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €  
 Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –  
 Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

## § 26

### Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

### § 27

#### Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

### § 28

**Entweder:**

#### Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

**oder:** (vgl. auch § 5 Absatz 3 DB Friedhof)

#### Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde (oder: Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft

christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren) steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.

- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## IX. Haftung und Gebühren

### § 29

#### Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

### § 30

#### Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## X. Schlussvorschriften

### § 31

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 19.11.1992 außer Kraft.

Kirchdorf, 29. Oktober 2013

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender	L. S.	Kirchenvorsteher
Remmer Meents		Ute Kalmbach, P.

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, den 11. November 2013

Der Kirchenkreisvorstand  
 L. S. i.A. Richter  
 Leiter des Kirchenkreisamtes